

3. Abschn.: Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

33

	M.	Pf.
b) Außerhalb der vorbemerkten Stadtteile der Wilhelminen-, Anna-, Karls- und Wilhelmstraße in Befugungen mit der unter a bemerkten Traglast . . . . .	—	30
mit Traglast von 10—40 Pfund (5—20 Kilogr.) . . . . .	—	40
c) nach Befugungen jenseits der Wilhelminen- und Wilhelmstraße einschl. der Traglast bis zu 10 Pfund (5 Kilogr.) . . . . .	—	40
mit Traglast von 10—40 Pfund (5—20 Kilogr.) . . . . .	—	50

II. Für bestimmte Zeit ohne Gerätschaften.

d) Für eine halbe Stunde Arbeit . . . . .	—	30
e) für eine ganze Stunde Arbeit . . . . .	—	40
f) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr . . . . .	3	—

Früherer Beginn und längere Dauer wird nach Tage d e bezahlt.

III. Für bestimmte Zeit mit Gerätschaften.

g) Für eine halbe Stunde Arbeit . . . . .	—	40
h) für eine ganze Stunde Arbeit . . . . .	—	60
i) für einen ganzen Tag von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr . . . . .	3	—

Für längere Tagesarbeit tritt Bezahlung nach pos. h hinzu.

IV. Fahren mit Handwagen oder Karren.

k) Für eine solche im Bezirk Ia mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . . .	—	40
l) für eine solche im Bezirk Ib mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . . .	—	50
m) für eine solche im Bezirk Ic mit Gepäck bis zu einem Zentner (50 Kilogr.) . . . . .	—	60

V. Für unbestimmte Arbeiten

als Möbeltransporte, Transporte von musikalischen Instrumenten zc. können, unter Zugrundelegung vorstehenden Tarifs, Aufträge abgeschlossen werden.

Ebenso bleiben Gänge über Land vorheriger Aufforderung überlassen.

Vorstehender Tarif tritt mit dem 1. Januar 1875 an Stelle des Tarifs vom 24. Mai 1872 in Kraft.

Tarifüberschreitungen seitens der Dienst- und Lohnmänner werden in Gemäßheit des § 148 pos. 7 der deutschen Gewerbeordnung bezw. des § 2, pos. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, die Abänderung eintriger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung betr., mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern und im Fall des Unvermögens mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

11. Tarif zur Beförderung von Gil- und Frachtgütern nach den Eisenbahnen durch die Rollfuhrn.

Wonnard, A., Feldbergstraße 38.

Wagner, Franz, Nachfolger, Oberg. 16.

Aus den Bahnhöfen in die Stadt, außerhalb derselben und nach Befugungen, sowie umgekehrt für jeden, auch wenn nur angefangenen Zentner ohne Rücksicht auf Anzahl der Rollis:

a) Gilgut per Zentner (50 Kilo) . . . . .	20	Pfg.
b) Frachtgut per Zentner (50 Kilo) . . . . .	10	"
c) Wagenladungsgüter per Zentner (50 Kilo) . . . . .	9	"
d) Zollgüter . . . . .	20	"

Trinkgelde darf der Rollfuhr- oder Packknecht bei Ablieferung der Sendungen nicht verlangen.